



REBASTION

FISCALISTEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1.1 In diesen Bedingungen wird unter „Rebastion“ die niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht mit dem Namen Rebastion Fiscalisten B.V. mit Sitz in Maastricht verstanden.

1.2 In diesen Bedingungen wird unter „Auftraggeber“ die natürliche oder (privatrechtliche) juristische Person sowie auch Arbeitsgemeinschaften ohne Rechtsfähigkeit verstanden, die mit Rebastion einen Vertrag zu schließen wünschen oder abgeschlossen haben.

Artikel 2 Anwendungsbereich dieser Bedingungen

2.1 Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot von Rebastion und für jeden Vertrag zwischen Rebastion und dem Auftraggeber, auf die Rebastion diese Bedingungen für anwendbar erklärt hat, sofern die Parteien von diesen Bedingungen nicht ausdrücklich abweichen. Ein Hinweis des Auftraggebers auf seine eigenen Bedingungen wird von Rebastion nicht akzeptiert.

2.2 Es wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber, mit dem einmal unter den vorliegenden Bedingungen ein Vertrag geschlossen wird, mit der Anwendbarkeit dieser Bedingungen auf einen später mit Rebastion geschlossenen Vertrag stillschweigend einverstanden ist.

2.3 Sämtliche Bedingungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen finden außerdem auf das Rechtsverhältnis (bzw. die Rechtsverhältnisse) zwischen dem Auftraggeber und allen Personen Anwendung, die für Rebastion tätig sind.

2.4 Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als nichtig erweisen oder kann aufgrund einer oder mehrerer von ihnen aus irgendeinem Grund keine Erfüllung gefordert werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen unvermindert in Kraft; die Parteien besprechen sich in Bezug auf die nichtige Bestimmung bzw. die Bestimmung, aufgrund der keine Erfüllung gefordert werden kann, über die Art und Weise, wie dem Zweck der betreffenden Bestimmung am besten entsprochen werden kann.

Artikel 3 Angebote und Offerten

3.1 Sämtliche Angebote bzw. Preisangaben sind - wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart - völlig unverbindlich.

3.2 Sämtliche Verträge - auch wenn und soweit sie gegebenenfalls von nicht bei Rebastion angestellten Personen geschlossen wurden - kommen erst zustande, nachdem diese von ihrem ausdrücklich dazu Bevollmächtigten schriftlich bestätigt werden und diese Bestätigung von ihr empfangen wurde bzw. sie ohne vorausgehende Auftragsbestätigung erfüllt wurden.

3.3 Ausschließlich Rebastion gilt dem Auftraggeber gegenüber als Auftragnehmer. Die Artikel 7:404 und 7:407 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs [Burgerlijk Wetboek] finden keine Anwendung.

Artikel 4 Die Erfüllung des Vertrags

4.1 Rebastion ist zur Einhaltung der Sorgfalt verpflichtet, die bei den von ihr oder in ihrem Auftrag erbrachten Dienstleistungen unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise erwartet werden kann. Rebastion garantiert nicht das Erreichen eines beabsichtigten Ergebnisses.

4.2 Bei der Durchführung eines Auftrags darf Rebastion auch eine oder mehrere Personen hinzuziehen, die nicht mittelbar oder unmittelbar mit Rebastion verbunden sind. Eine Pflichtverletzung einer solchen Person ist von Rebastion nur zu vertreten, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Wahl dieser Person von Rebastion nicht sorgfältig erfolgt ist.

4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Daten, die Rebastion für die korrekte Durchführung des vereinbarten Auftrags benötigt, rechtzeitig und auf die gewünschte Weise zur Verfügung zu stellen.

4.4 Werden die erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig oder nach Wunsch von Rebastion zur Verfügung gestellt, hat der Auftraggeber die Zusatzkosten zu übernehmen.

4.5 Der Auftraggeber ist demzufolge verpflichtet, Rebastion jederzeit über Änderungen der Umstände bzw. Tatsachen zu informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind.

Artikel 5 Geheimhaltung

5.1 Rebastion ist - ausgenommen, wenn eine gesetzliche oder berufliche Pflicht zur Bekanntmachung besteht - Drittpersonen gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet.

5.2 Der Auftraggeber gestattet es, dass Rebastion und die von oder im Auftrag von Rebastion bei der Durchführung eines Auftrags beigezogenen Personen die Angaben, die sich auf den Auftraggeber und einen Auftrag von ihr beziehen, mit anderen mit Rebastion verbundenen Personen teilen, soweit das für die Kundenbetreuung notwendig oder nützlich ist.

5.3 Sollte Rebastion für sich in einem Verfahren - sei es in einem Disziplinar-, Straf- oder Zivilverfahren - auftreten, darf Rebastion ihr vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Information verwenden. Dabei handelt es sich um eine Ausnahmesituation. In allen anderen Fällen ist es nicht gestattet, es sei denn, der Auftraggeber habe dazu seine Zustimmung erteilt.

Artikel 6 Sicherheitsleistung

6.1 Rebastion ist jederzeit berechtigt, vor Beginn der Tätigkeiten oder der Fortsetzung derselben und vor der Lieferung oder der Fortsetzung der Lieferung eine ausreichende Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers zu verlangen.

6.2 Wird die verlangte Sicherheitsleistung nicht bzw. auf unzulängliche Weise nachgewiesen oder wird die Rechtsform des Auftraggebers geändert, hat Rebastion das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention ganz oder teilweise aufzulösen, und das, was bereits geliefert wurde, zurückzunehmen, unbeschadet der Rebastion dann zustehenden Rechte auf die Zahlung der getätigten Ausgaben, die bei Beendigung des Vertrages für die ausgeführten Tätigkeiten und erfolgten Lieferungen zu bezahlen sind.

Artikel 7 Änderungen im Vertrag

7.1 Werden nach Erteilung des Auftrags bezüglich der Durchführung nachträglich Änderungen verlangt, sind diese Rebastion rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen. Werden die genannten Änderungen mündlich oder per Telefon mitgeteilt, hat der Auftraggeber das Risiko für eine korrekte Durchführung dieser Änderungen zu übernehmen.

7.2 Rebastion behält sich das Recht vor, aufgrund der Änderungen im Auftrag gegebenenfalls eine Änderung im Preis vorzunehmen.

7.3 Änderungen, die an einem bereits erteilten Auftrag angebracht werden, können zur Folge haben, dass die vor den Änderungen vereinbarte Lieferfrist bzw. Erfüllungsfrist von Rebastion überschritten wird. Für eine solche Verzögerung übernimmt Rebastion keine Verantwortung.

Artikel 8 Laufzeit des Vertrages

8.1 Der entsprechende Vertrag ist unbefristet, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen.

8.2 Die Frist, innerhalb der ein Auftrag zu verarbeiten ist, beginnt nicht vor dem Zeitpunkt zu laufen, an dem die erforderliche Information bei Rebastion eingegangen ist, oder im Fall einer Vorauszahlung im Zeitpunkt, an dem die Zahlung eingegangen ist.

8.3 Würde innerhalb der Laufzeit des Vertrags eine Frist für die Vollendung bestimmter Tätigkeiten oder für die Lieferung vereinbart, ist dies keine Endfrist, vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarungen. Bei Überschreitung der Frist hat der Auftraggeber Rebastion deshalb schriftlich in Verzug zu setzen.

Artikel 9 Kündigung und Beendigung

9.1 Beide Parteien können den Vertrag jederzeit schriftlich kündigen. Die Parteien haben eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen.

9.2 Rebastion behält sich in allen Fällen einer (zwischenzeitlichen) Kündigung ihren Anspruch auf die Zahlung der Rechnungen für die von ihr bis dahin ausgeführten Tätigkeiten vor, wobei dem Auftraggeber die vorläufigen Ergebnisse der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Tätigkeiten unter Vorbehalt zur Verfügung gestellt werden.

9.3 Veranlasst der Auftraggeber die (zwischenzeitliche) Kündigung, hat Rebastion einen Anspruch auf die Erstattung des auf ihrer Seite entstandenen und glaubhaft nachgewiesenen Verlusts bezüglich der personellen Besetzung, sowie auch der zusätzlichen Kosten, die Rebastion infolge der frühzeitigen Beendigung des Vertrags billigerweise entstanden sind (zum Beispiel unter anderem Kosten in Bezug auf eine etwaige Weitervergabe), ausgenommen, wenn der Kündigung Tatsachen und Umstände zugrunde liegen, die Rebastion zu vertreten hat.

9.4 Veranlasst Rebastion die (zwischenzeitliche) Kündigung, hat der Auftraggeber bei der Übertragung der Tätigkeiten an Drittpersonen einen Anspruch auf die Mitwirkung von Rebastion, ausgenommen, wenn der Kündigung Tatsachen und Umstände zugrunde liegen, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

9.5 Der Vertrag darf per Einschreiben sowohl von Rebastion als auch vom Auftraggeber (zwischenzeitlich) ohne Berücksichtigung einer Kündigungsfrist beendet werden, falls die andere Partei nicht imstande ist, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder falls ein Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Liquidator ernannt wurde, auf die andere Partei eine gesetzliche Schuldbereinigung angewendet wird oder falls die andere Partei die Entstehung eines der oben genannten Umstände bei der anderen Partei als billigerweise glaubhaft erachtet, oder falls eine Lage entstanden ist, die eine unmittelbare Beendigung im Interesse des kündigenden Partei rechtfertigt.

9.6 Soweit die Übertragung der Tätigkeiten für Rebastion Zusatzkosten

verursacht, werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

9.7 Bei einer Beendigung des Vertragsverhältnisses hat jede der Parteien sämtliche, sich in ihrem Besitz befindlichen Waren, Sachen und Dokumente, die der anderen Partei als Eigentum gehören, der anderen Partei unverzüglich auszuhändigen.

Artikel 10 Beanstandungsfristen

10.1 Complaints concerning the work carried out must be lodged by the other party in writing within five working days of having been ascertained, but in any event within five working days at the latest as from the date of completion of the work concerned.

10.2 If a complaint is well-founded, Rebastion shall nevertheless carry out the work agreed on, unless for the Client there is no longer any point in doing so. In this case, this must be made known to the Client. In the event that it is no longer possible to carry out the work agreed or this no longer has any point, Rebastion will only be liable within the limits set by Article 14 (Liability).

10.3 Complaints that concern the sum of the invoice payable must be lodged by the Client in writing within five working days as from the date of dispatch of the invoice concerned.

10.4 The lodging of a complaint in good time will not discharge the Client from its obligation to pay.

10.5 The burden of proof that the work carried out and/or the deliveries made fail to meet the requirements of the agreement are to be borne by the Client.

Artikel 11 Honorar

11.1 Das Honorar wird festgesetzt, indem die Anzahl der am Auftrag gearbeiteten Stunden mit dem Stundentarif multipliziert wird. Der Stundentarif unterscheidet sich je nach Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin von Rebastion. Die Höhe des Stundentarifs kann (auch) von der Eilbedürftigkeit des Auftrags, dem erforderlichen Fachwissen, der Art der Angelegenheit, der Wichtigkeit derselben, dem erreichten Ergebnis oder anderen Faktoren abhängig sein.

Der Auftraggeber kann mit Rebastion auch vorab einen fixen Gesamtbetrag pro Auftrag oder eine bestimmte Zeit vereinbaren.

11.2 Rebastion ist berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen.

11.3 Von Rebastion zugunsten des Auftraggebers bezahlte Spesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Zur Deckung der allgemeinen Bürospesen (zum Beispiel Parti, Telefon-, Fax- und Kopierkosten) kann darüber hinaus ein Prozentsatz des Honorars in Rechnung gestellt werden.

Artikel 12 Zahlung

12.1 Die Fakturierung erfolgt pro Monat, pro Quartal oder nach Durchführung der Tätigkeiten, ausgenommen, wenn dazu etwas anderes vereinbart wurde.

12.2 Die vollständige Zahlung der Rechnungen hat fristgerecht zu erfolgen, jedoch nie später als vierzehn Tage nach Rechnungsdatum.

12.3 Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum befindet sich der Auftraggeber in Verzug, auch wenn der Auftraggeber die Rechnung zu einem Teil bezahlt hat. Der Auftraggeber hat ab dem Zeitpunkt, in dem er in Verzug geraten ist, die gesetzlichen Zinsen über den fälligen Betrag zu bezahlen.

12.4 Im Fall der Liquidation, Insolvenz oder des Zahlungsaufschubs des Auftraggebers werden die Verpflichtungen des Auftraggebers sofort fällig.

12.5 Die Zahlung hat ohne jeglichen Skonto oder jegliche Verrechnung zu erfolgen.

12.6 Vom Auftraggeber getätigte Zahlungen beziehen sich immer an erster Stelle auf die Begleichung sämtlicher fälligen Zinsen und Spesen und an zweiter Stelle auf die Begleichung fälliger Rechnungen, die am längsten offen stehen, selbst wenn der Auftraggeber meldet, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

Artikel 13 Eintreibungskosten

13.1 Befindet sich der Auftraggeber bei der Erfüllung eines oder mehrerer seiner Verpflichtungen in Verzug, hat der Auftraggeber sämtliche angemessenen Kosten der außergerichtlichen Erfüllung zu übernehmen. In jedem Fall hat der Auftraggeber einen Betrag zu bezahlen, der mindestens 15 % des brutto Rechnungswertes (mit einem Mindestbetrag von 40,00 €) entspricht, wie sich dies aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

13.2 Kann Rebastion berechtigterweise nachweisen, dass ihr höhere Kosten entstanden sind, kommen auch diese für eine Erstattung in Betracht.

13.3 Der Auftraggeber hat Rebastion die Rebastion entstandenen gerichtlichen Kosten in allen Instanzen zu bezahlen, es sei denn, diese seien unangemessen hoch.

Artikel 14 Haftung

14.1 Rebastion ist dem Auftraggeber gegenüber lediglich haftbar, wenn der Schaden durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Rebastion oder ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entstanden verursacht wurde.

14.2 Sollte das niederländische Gericht urteilen, dass sich Rebastion nicht auf die Bestimmungen in Artikel 14.1 berufen darf, beschränkt sich die Haftung von Rebastion auf den Rechnungswert ohne Umsatzsteuer des Auftrags, auf den sich die Haftung bezieht.

14.3 Für den vom Auftraggeber insgesamt erlittenen Schaden, der rechtlich die Folge eines Ereignisses oder einer Serie miteinander verbundener Ereignisse ist, für die Rebastion rechtlich haftbar ist, hat

der Auftraggeber Recht auf eine Erstattung:

a. wenn Rebastion für diesen Schaden irgendeine Deckung einer Versicherung erhält, höchstens bis zum Betrag, der der Versicherungsauszahlung zuzüglich der Selbstbeteiligung entspricht, die Rebastion im Rahmen dieser Versicherung erhält;

b. wenn Rebastion für diesen Schaden keine Versicherungsdeckung erhält, höchstens bis zu einem Betrag von 300.000 €.

14.4 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6:89 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs erlischt das Recht auf Entschädigung in jedem Fall zwölf Monate nach dem Ereignis, aus dem sich der Schaden mittelbar oder unmittelbar ergeben hat und für den Rebastion haftbar ist.

14.5 Die Bestimmungen der vorherigen drei Artikelabsätze gelten ebenfalls, falls der Auftraggeber eine Entschädigung aufgrund eines anderen übernommenen oder erworbenen Rechts fordert.

14.6 Sollten eine oder mehrere Drittpersonen von Rebastion einen Ersatz für Schaden fordern, den sie im Zusammenhang mit einer von oder im Auftrag von Rebastion erbrachten Dienstleistung erlitten haben, schützt der Auftraggeber Rebastion gegen die Forderung oder die Forderungen und Zusatzkosten, sofern Rebastion der Drittperson oder den Drittpersonen mehr Schadenersatz zu bezahlen hat als sie dem Auftraggeber erstatten müsste, wenn der Auftraggeber selbst die Erstattung des von der Drittperson oder den Drittpersonen erlittenen Schadens gefordert hätte.

14.7 Fordern sowohl der Auftraggeber als auch eine oder mehrere Drittpersonen eine Entschädigung im Zusammenhang mit einer von oder im Auftrag von Rebastion erbrachten Dienstleistung, kommt der vom Auftraggeber selbst erlittene Schaden für eine Entschädigung nicht in Betracht, sofern die dem Auftraggeber zu bezahlende Entschädigung bereits selbst oder nach Erhöhung um die einer oder mehreren Drittpersonen zustehende Entschädigung die in Artikel 14.3 unter Punkt a bzw. Punkt b genannten Grenzen überschreiten.

Artikel 15 Nicht zu vertretende Leistungsverletzung (höhere Gewalt)

15.1 Unter höherer Gewalt wird verstanden: Umstände, die die Erfüllung des Vertrags verhindern und die Rebastion nicht zu vertreten hat. Darunter sind (falls und soweit diese Umstände die Erfüllung verunmöglichen oder unangemessen erschweren) auch eingeschlossen: Streiks in anderen Unternehmen als das von Rebastion, ein allgemeiner Mangel an erforderlichen Rohstoffen und anderen Waren oder Dienstleistungen, die für das Erbringen der vereinbarten Leistung benötigt werden, eine nicht vorhersehbare Stagnation bei Zulieferern oder anderen Drittpersonen, von denen Rebastion abhängig ist, und allgemeine Transportprobleme.

15.2 Rebastion hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt berufen, falls die Umstände, die eine (weitere) Erfüllung verhindern, eintreten, nachdem Rebastion ihre Verpflichtung hätte erfüllen müssen.

15.3 Während der Situation der höheren Gewalt werden die Lieferungsverpflichtungen und weitere Verpflichtungen von Rebastion aufgeschoben. Dauert der Zeitraum der höheren Gewalt länger als zwei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zur Entschädigung besteht.

15.4 Hat Rebastion beim Eintritt der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt bzw. kann sie ihre Verpflichtungen lediglich teilweise erfüllen, ist sie berechtigt, den bereits gelieferten Teil bzw. den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, wie wenn es einen gesonderten Vertrag betreffen würde. Dies gilt allerdings nicht, wenn der bereits gelieferte bzw. lieferbare Teil keinen selbstständigen Wert hat.

Artikel 16 Frist für das Erlöschen von Ansprüchen

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anders vereinbart, erlöschen Forderungsrechte bzw. andere Ansprüche des Auftraggebers - gleichgültig aus welchem Grund - Rebastion gegenüber im Zusammenhang mit den von Rebastion (im Auftrag des Auftraggebers) durchgeführten Tätigkeiten in jedem Fall nach zwölf Monaten ab dem Tag, an dem dem Auftraggeber diese Rechte bzw. Ansprüche bekannt wurden bzw. vernünftigerweise bekannt sein konnten.

Artikel 17 Anwendbares Recht

Das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und Rebastion untersteht vollständig niederländischen Recht.

Artikel 18 Schlichtung von Streitigkeiten

Das Gericht im Landgerichtsbezirk [Arrondissement] Maastricht ist ausschließlich zuständig, sich mit sämtlichen Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und Rebastion zu befassen, in dem Sinne, dass Rebastion weiterhin berechtigt ist, den Auftraggeber vor einem Gericht zu belangen, das ohne die obenstehende Gerichtsstandswahl berechtigt wäre, sich mit Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und Rebastion zu befassen.

Artikel 19 Anwendbare Bedingungen

Die in niederländischer Sprache verfassten allgemeinen Geschäftsbedingungen haben vor den in englischer oder einer anderen Sprache verfassten allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

Artikel 20 Änderung der Bedingungen

Rebastion ist berechtigt, diese Bedingungen zu ändern. Diese Änderung tritt am vorab angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens in Kraft.